

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

EXEMPLAR ARP TG

vom 22. Dez. 1970

Nr. 2945

Quartierplan Heerenberg - Azenwies der Gemeinde Schlattingen

1. Die Ortsbehörde von Schlattingen ersucht mit Schreiben vom 10. Dezember 1970 den Regierungsrat um Genehmigung eines von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 1970 beschlossenen Quartierplans Heerenberg-Azenwies. Der Plan wurde vom 28. September bis 12. Oktober 1970 öffentlich aufgelegt; während dieser Frist fand eine Orientierungsversammlung statt. Von den fünf Einsprachen, die eingereicht wurden, konnten drei nach Verhandlung mit den Einsprechern bereinigt werden. Auf zwei Einsprachen konnte nicht eingetreten werden, weil die Legitimation der Einsprecher fehlte. Da die Stimmbürger den Quartierplan mit grosser Mehrheit guthiessen, sind die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.
2. Der Quartierplan ist aufgeteilt in einen Bericht mit ergänzenden Vorschriften und Kostenverteiler sowie die Planbeilagen. Mit diesen Instrumenten wird die Neuerschliessung des Quartiers Heerenberg - Azenwies bis in die letzten Einzelheiten geregelt. Das in Frage stehende Quartier wurde im Zonenplan, den der Regierungsrat im Jahre 1967 genehmigte, nur teilweise als Bauzone (W 2, Reservebaugebiet) bezeichnet. Die an die Rebbaubauzone anschliessende Parzelle 238, die der Ortsgemeinde gehört, wurde damals der Rebbaubauzone-Reserve zugeteilt. Weil für das Baugebiet Azenwies die Erschliessung gewünscht wurde, entschloss sich die Behörde, ihre Parzelle im Heerenberg ebenfalls für die Ueberbauung zur Verfügung zu stellen, um die neu zu erstellenden Erschliessungswerke möglichst gut ausnützen zu können.
3. Die vorgesehene Quartiererschliessung mit einer 6 Meter breiten Quartierstrasse (Bauliniensabstand 18 Meter, Steigung 8,4 %) und einer von ihr abzweigenden, auch als Zufahrt zu den westlich lie-

genden Rebparzellen dienenden Stichstrasse von 5 Meter Breite (Baulinienabstand ebenfalls 18 Meter) ist zweckmässig. Kanalisation und Wasserzuführung bieten keine Schwierigkeiten. Die Planung kann genehmigt werden.

Von den eingereichten Unterlagen werden dadurch die folgenden Teile verbindlich:

- a) Ergänzende Vorschriften über Eigentum und Unterhalt der Erschliessungswerke, Fälligkeit der Erschliessungskosten und Kostenverteilung.
- b) Die in Plan 2 enthaltenen dunkelrot eingezeichneten Baulinien.
- c) Die in Plan 3 enthaltenen Landabtretungen.
- d) Die in Plan 4 enthaltenen Niveaulinien.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Quartierplan Heerenberg-Azenwies der Gemeinde Schlattigen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der vom Regierungsrat mit Beschluss vom 18. Juli 1967 genehmigte Zonenplan wird gemäss diesem Beschluss wie folgt abgeändert:

Parzelle 238, bisher Rebbauzone, II. Etappe, wird zweigeschossige Wohnzone, II. Etappe.

Die Gemeindebehörde kann nach dem Bau der Erschliessungsanlagen das gesamte Quartierplangebiet zur definitiven Bauzone erklären.

3. Mitteilung an:
- Ortsbehörde Schlattingen, 8255 Schlattingen
unter Beilage eines Quartierplans Heerenberg-
 - Azenwies mit Genehmigungsvermerk
 - Strassen- und Baudepartement (3-fach)
 - Regionalplanungsamt
unter Beilage des abgeänderten Zonenplans sowie
des Quartierplans Heerenberg-Azenwies, beide mit
Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten



Für richtigen Auszug
Der Staatsschreiber:
i.V. Der Adjunkt:

M. Huber